



FONDSREGLEMENT

(beschlossen an der ausserordentlichen Vereinsratsversammlung vom 18. August 1988)

Art. 1 Grundsatz

¹ Unter dem Titel „Turnhallefonds“ (nachfolgend „Fonds“ genannt) wird seitens des KTV Wil, Turn- und Sportverein, 9500 Wil, der Verkaufserlös der ehemals vereinseigenen Turnhalle am Klosterweg zum Zweck der Nachwuchs- und Jugendförderung sichergestellt.

Art. 2 Zweck

² Der Fonds dient der Nachwuchs- und Jugendförderung und steht insbesondere den im KTV Wil zusammengeschlossenen Riegen (Vereine) sowie auch den weiteren Sportvereinen der Stadt Wil offen.

Art. 3 Vermögen

³ Das dem Fonds zugewendete Vermögen beträgt zur Zeit der Errichtung CHF 500'000 (fünfhunderttausend) (Verkaufserlös der vereinseigenen Turnhalle am Klosterweg).

⁴ Das Vermögen wird geäuftet durch freiwillige Zuwendungen der Vereine oder Dritter.

⁵ Das Fondsvermögen ist ertragsorientiert, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

⁶ Zur Erfüllung des Zwecks dürfen maximal die netto erwirtschafteten Vermögenserträge verwendet werden. Das ursprüngliche Vermögen nach Art. 3 darf nicht unterschritten werden.

Art. 4 Organisation

⁷ Der Fonds wird von einer Kommission des Dachvereins (Fonds-Kommission) verwaltet.

Art. 5 Zusammensetzung der Kommission

⁸ Die Fonds-Kommission besteht aus mindestens 5 gewählten Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass jede Riege vertreten ist. Als weiteres Mitglied gehört der Präsident des Gesamtvereins dazu. Die Vereinsratsversammlung wählt die Mitglieder.

⁹ Die Kommission konstituiert sich selbst.

¹⁰ Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt 4 Jahre; nach deren Ablauf sind die Mitglieder wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so endet damit auch seine Amtsdauer als Kommissions-Mitglied. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 6 Funktion der Kommission

¹¹ Die Kommission verwaltet das Fondsvermögen. Sie behandelt alle den Fonds betreffenden Angelegenheiten. Sie beschliesst über die Vergaben nach Massgabe dieses Reglements oder weiterer Reglemente.

¹² Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

¹³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

¹⁴ Die Kommission besorgt die Rechnungsführung nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 7 Kontrolle

¹⁵ Die Revisoren des Dachvereins prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Fonds unter Beachtung der Bestimmungen der Statuten des Dachvereins und dieses Reglements. Sie erstatten dem Präsidium hierüber gesondert schriftlichen Bericht. Das Präsidium des Dachvereins beschliesst abschliessend über die Rechnung.

Art. 8 Reglemente

¹⁶ Die Fondskommission legt die Grundsätze ihrer Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 9 Änderungen

¹⁷ Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Vereinsratsversammlung.

Art. 10 Übergang / Aufhebung

¹⁸ Der Fonds ist als Nachwuchs- und Jugendförderungs-Einrichtung dem Verein angeschlossen. Er geht als solche, ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung, auf dessen Rechtnachfolger über.

¹⁹ Die gänzliche Auflösung / Liquidation des Vereins führt zur Aufhebung des Fonds.

²⁰ Im Falle der Aufhebung des Fonds beschliesst die Vereinsratsversammlung, im Einvernehmen mit der Kommission und dem Präsidium, über die Art und Weise der Liquidation und über die Verwendung des Vermögens.

Änderungsnachweis

Artikel	Änderung	Beschluss
Art. 1	Bezeichnung Verein / Zweckumschreibung	25. VRV vom 21.03.2012
Art. 2	Zugang auf andere Wiler Sportvereine erweitert	
	Zweckumschreibung	25. VRV vom 21.03.2012
Art. 3	Anlagegrundsätze	25. VRV vom 21.03.2012
Art. 5	Erweiterung der Kommission	
Art. 5	Zusammensetzung	21. VRV vom 17.03.2008
Art. 6	Berichterstattung an Präsidium	6. VRV vom 26.03.1993
	Weitere Reglemente / Rechnungslegung / Beschlussfassung	25. VRV vom 21.03.2012
Art. 6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	21. VRV vom 17.03.2008
Art. 7	Kontrolle durch Präsidium	6. VRV vom 26.03.1993
	Ergänzung	25. VRV vom 21.03.2012
Art. 8	neuer Artikel / weitere Reglemente	25. VRV vom 21.03.2012
Art. 9	alt Artikel 8 / Präzisierung	25 VRV vom 21.03.2012
Art. 10	alt Artikel 9 / Präzisierung	25 VRV vom 21.03.2012